

## **Hauptsatzung der Gemeinde Lemwerder**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name**

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Lemwerder“.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt ein geteiltes Wappenschild. Die beiden Felder sind weiß und grün.  
Im oberen weißen Feld ist ein sechsgriffiges grünes Steuerrad als Symbol für die Verbindung der Gemeinde mit Schifffahrt, Bootsbau und Weserstrom dargestellt.  
Das untere grüne Feld zeigt ein lebhaft schreitendes weißes Pferd als Symbol für die von jeher bedeutende Landwirtschaft in der Gemeinde Lemwerder. Das Pferd entspricht dem historisch überlieferten Apfelschimmel „Kranich“, dem mit langer Mähne und langem Schweif ausgestattetem Lieblingsspferd des Oldenburgischen Grafen Anton Günther, welches dieser um 1640 im Südzipfel der Gemeinde, dem ehemaligen Vorwerk Weyhausen, züchtete.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß und grün; sie zeigt die Symbole grünes Steuerrad und weißes Pferd.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Lemwerder“.

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und den Beigeordneten, die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

## § 5

### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen nach § 81 Abs. 2 NKomVG.

Neben dem allgemeinen Vertreter oder der allgemeinen Vertreterin kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit einer teilweisen Stellvertretung in ihren Geschäftsbereichen nach § 81 Abs. 3 NKomVG bestimmt werden.

## § 6

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 7

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch bekannt gemacht.  
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen sowie Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ (Ausgabe „Die Norddeutsche“) und „Nordwest-Zeitung“ („Wesermarsch- Ausgabe“) hingewiesen.
- (3) Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen sind in der Tageszeitung „Weser-Kurier“ (Ausgabe „Die Norddeutsche“) und „Nordwest-Zeitung“ („Wesermarsch-Ausgabe“) zu veröffentlichen. Bei umfangreichen Bekanntmachungen gilt die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lemwerder vom 26.04.2012 außer Kraft.

Lemwerder, den 15.12.2016

Neuke  
Bürgermeisterin